

# RS OGH 1997/9/30 5Ob2334/96p, 5Ob279/08b, 5Ob98/11i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1997

## Norm

WEG 1975 §13 Abs2 Z2

WEG 2002 §16 Abs2 Z2

## Rechtssatz

In einer - nur unwesentlichen - Vergrößerung eines Vorraumes und in einer Erhöhung der Lärm- und Wärmedichtung liegt nicht bereits ein wichtiges Interesse des Wohnungseigentümers an der beabsichtigten Änderung.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 2334/96p  
Entscheidungstext OGH 30.09.1997 5 Ob 2334/96p

- 5 Ob 279/08b  
Entscheidungstext OGH 27.01.2009 5 Ob 279/08b

Vgl aber; Beisatz: Hier: Keine grobe Fehlbeurteilung, wenn das Rekursgericht den familiär bedingten Wunsch der Wohnungseigentümer, ihre beiden Wohnungen durch Vorversetzen einer gemeinsamen Wohnungseingangstür zu vereinen, als wichtiges Interesse im Sinn des § 16 Abs 2 Z 2 WEG gewertet hat. (T1); Beisatz: Hier: Nur geringe Inanspruchnahme allgemeiner Teile der Liegenschaft (1 ½ m<sup>2</sup> großer Gangteil), die überdies nicht auf Dauer konzipiert, weil nur von einer Benützungsregelung getragen ist, und daher keine Eigentumsverschiebung zum Gegenstand hat. (T2)

- 5 Ob 98/11i  
Entscheidungstext OGH 25.08.2011 5 Ob 98/11i  
Vgl; Beisatz: Hier: Dachterrasse. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108579

## Im RIS seit

30.10.1997

## Zuletzt aktualisiert am

28.10.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)